



über die 3. Sitzung
des Behindertenbeirates
am Montag, dem 2. Dezember 2002
im Sitzungsraum der Städt. Sparkasse Kamen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:20 Uhr

Anwesend

Ratsmitglieder SPD

Frau Ciecior
Frau Jung
Herr Skodd

Ratsmitglieder CDU

Herr Menken
Herr Weber

Ratsmitglieder BG

Herr Kloß

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen SPD

Frau Ratzke
Herr Schulze-Braucks
Frau Werner

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen CDU

Herr Hackländer

Sachk. Bürger/Bürgerinnen Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Frau Werning

Beratendes Mitglied FDP

Herr Dr. Saur

Vertreter/Vertreterinnen der Gruppen und Verbände

Herr Eißer
Frau Fischer
Herr Gaber
Frau Hänsel
Herr Keil
Frau Lehmkühler
Herr Maaß
Herr Nordhorn
Herr Schlüter
Frau Schneider

Frau Tönnes
Frau van Lück
Herr Vehring

Verwaltung

Frau Grothaus
Herr Güldenhaupt
Herr Steffen

Gäste

Herr Lukat, Städt. Sparkasse Kamen

entschuldigt fehlten

Herr Bahl
Herr Grasse
Frau Keil
Herr Krüger
Frau Lenkenhoff
Frau Zimmer

Frau **Jung** eröffnete die form- und fristgerecht einberufene Sitzung und begrüßte die Anwesenden, insbesondere die Herren Wolters und Lukat von der Städt. Sparkasse Kamen.

Herr **Wolters** seinerseits begrüßte im Namen der Sparkasse Kamen die Beiratsmitglieder.

Änderungen der Tagesordnung ergaben sich nicht.

A. Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1.	Erben und Vererben	
2.	Angleichung des Strafmaßes bei sexueller Gewalt an behinderten und nichtbehinderten Opfern in den §§ 177 und 179 StGB Verabschiedung einer Resolution	209/2002
3.	Anregungen aus den Behindertenverbänden	
4.	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1.	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	
2.	Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung	

A. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Erben und Vererben

Herr **Lukat** referierte über das Thema Erben und Vererben und teilte mit, dass in den nächsten 15 Jahren 2/3 des in Deutschland überhaupt vorhandenen Vermögens vererbt werden. Es ist daher notwendig, über die Grundzüge des Erbrechts informiert zu sein.

Nach dem Gesetz erbt grundsätzlich nur, wer mit dem Erblasser verwandt ist. Dabei schließt der nächste Verwandte und - falls dieser verstorben ist - dessen Abkömmlinge alle anderen, weiter entfernten Verwandten aus. Sind keine gesetzliche Erben (und kein Testament) vorhanden, erbt der Staat.

Neben den Verwandten erbt auch der Ehegatte und zwar unabhängig vom Güterstand. Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so erbt der Ehegatte $\frac{1}{4}$, neben den Eltern und Großeltern $\frac{1}{2}$, sonst alles.

Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erhält der überlebende Ehegatte pauschal $\frac{1}{4}$ zusätzlich als Zugewinnausgleich, so dass er dann neben den Kindern $\frac{1}{2}$ und neben den Eltern und Großeltern $\frac{3}{4}$ erbt.

Bei der Gütertrennung erfolgt kein Ausgleich, es bleibt bei der Grundregel. Sind neben dem überlebenden Ehegatten nicht mehr als 2 Kinder vorhanden, so erben der Ehegatte und die Kinder zu gleichen Teilen.

Bei der Gütergemeinschaft ist zu unterscheiden, ob es sich um eine allgemeine oder fortgesetzte Gütergemeinschaft handelt. Im ersten Fall fällt sowohl das Vorbehalts- und Sondergut, als auch der Gesamthandsanteil in die Erbmasse, im zweiten Fall gehört der Gesamthandsanteil nicht in die Erbmasse.

Dem Ehegatten steht außerdem der sogenannte „Voraus“ zu. Hierzu gehört im Wesentlichen der eheliche Hausrat. Neben Eltern und Großeltern gehört der Hausrat in jedem Fall dem überlebenden Ehegatten, sind Kinder und Enkelkinder vorhanden nur, wenn dies zur Führung eines angemessenen Haushalts erforderlich ist.

Der „Dreißigste“ besagt, dass alle, die mit dem Erblasser in einem Haushalt gewohnt haben, bis zu dreißig Tagen in der Wohnung bleiben dürfen und für diesen Zeitraum auch Unterhalt erhalten. Allerdings sind Abweichungen durch ein Testament möglich.

Seit dem 01.08.2001 ist nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz auch der überlebende Partner einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft neben Kindern und Enkelkindern zu $\frac{1}{4}$, neben Eltern und Großeltern zu $\frac{1}{2}$ erbberechtigt, sonst erbt der Partner alles.

Sind mehrere Erben vorhanden, besteht eine Erbengemeinschaft. Alles, was zum Nachlass gehört, gehört den Erben gemeinsam; über jeden Gegenstand muss gemeinsam entschieden werden. Möglich ist, dass ein Miterbe seinen kompletten Erbteil an einen Dritten (andere Miterben oder Fremde) verkauft, sich also auszahlen lässt. Hier haben die anderen Miterben ein Vorkaufsrecht, um Fremde in der Erbengemeinschaft zu verhindern.

Entspricht die gesetzliche Regelung nicht den Vorstellungen des Erblassers, so kann er seine Vorstellungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch Testament oder Erbvertrag durchsetzen. Man spricht dann von gewillkürter Erbfolge.

Die häufigste Form des Testaments ist das eigenhändige Testament. Hierbei muss der gesamte Text eigenhändig geschrieben sein, nicht etwa nur die Unterschrift. Der Text muss durch die Unterschrift abgeschlossen sein, Zusätze sind mit einer erneuten Unterschrift, Ort und Datum zu ver-

sehen. Zwar ist die Angabe von Ort und Datum nicht zwingend erforderlich, aus Beweisgründen aber unerlässlich, da ein neueres Testament alle älteren widerruft. Eine ausdrückliche Bezeichnung als Testament ist nicht erforderlich, es reicht, wenn sich dies im Wege der Auslegung ermitteln lässt.

Nachteilig bei dem eigenhändigen Testament ist zum einen die Gefahr der Fälschung, Unauffindbarkeit und des Verlustes. Um dieser Gefahr zu begegnen, sollte man das Testament beim Amtsgericht in Verwahrung geben. Auch die Auslegung eines eigenhändigen Testaments kann Probleme bereiten und im ungünstigsten Fall zur Unwirksamkeit führen. Man sollte daher überlegen, ob ein öffentliches Testament nicht ein weitaus größeres Maß an Sicherheit bietet.

Falls auch Grundstücke zu vererben sind, ist das notarielle Testament häufig günstiger als ein Erbschein. Der Erbschein dient zur Legitimation als Erbe und wird auf Antrag durch das Gericht erstellt. Für Eheleute gibt es die Möglichkeit eines gemeinsamen Testaments. Hierbei können die Anordnungen so miteinander verbunden werden, dass sie voneinander abhängig sind. Häufiger Fall ist das „Berliner Testament“. Hier wird der überlebende Ehegatte zunächst Alleinerbe, nach dessen Tod erben die Kinder. Diese Form kann unter steuerlichen Gesichtspunkten ungünstig sein, da die Freibeträge nicht optimal ausgeschöpft werden.

Ein Beispiel:

Der verstorbene Ehemann hinterlässt ein Vermögen von 715.000 €. Nach Abzug des Freibetrages für die Ehefrau (307.000 €) sind 408.000 € zu versteuern. Ohne das gemeinsame Testament wäre bei 2 Kindern keine Erbschaftssteuer zu entrichten gewesen. Stirbt dann die Frau und hinterlässt nun 800.000 €, fallen noch einmal für 392.000 € Erbschaftssteuer an.

Zur Errichtung eines Testaments muss man grundsätzlich volljährig und voll geschäftsfähig sein. Bereits ab 16 Jahren ist allerdings die Errichtung eines notariellen Testaments möglich.

Bis 1999 sahen das BGB und das Beurkundungsgesetz vor, dass Schreib- und Sprechunfähige Behinderte kein Testament errichten durften, denn angeblich waren sie nicht in der Lage, ihren Willen eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Das war nur schwer zu verstehen, da ansonsten alle Geschäfte, z.B. ein Ehevertrag, wirksam abgeschlossen werden konnte. Mit seiner Entscheidung vom 19.01.1999 hat das Verfassungsgericht diese Benachteiligung beseitigt.

Das Testament kann in verschiedener Weise widerrufen werden:

- reines Widerrufstestament (selten)
- Vernichtung des Testaments
- nachfolgendes neues Testament
- Rücknahme aus der Verwahrung beim Amtsgericht oder Notar

Kommt es zum Erbfall, so werden alle Erben vom Amtsgericht eingeladen und das oder die Testamente verlesen. Das Protokoll der Eröffnung und eine Kopie des Testaments reicht in den meisten Fällen als Erbenlegitimation aus.

Jeder Erbe oder auch Nichterbe kann das Testament anfechten. Er muss beweisen, dass der Erblasser sich z. B. verschrieben hat, sich in einem (Motiv)irrtum befand, einen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat oder nicht voll geschäftsfähig war. Die bloße Vermutung reicht hier nicht.

Ist man Erbe, erbt man grundsätzlich alles, also Vermögen wie Schulden. Ist der Nachlass überschuldet oder will man aus anderen Gründen die Erbschaft nicht antreten, kann man innerhalb von 6 Wochen die Erbschaft ausschlagen, es sei denn, man hat bereits durch schlüssiges Verhalten, z.B. Verkauf eines Gegenstandes, die Erbschaft angetreten.

Als Erbe erhält man einen Anteil an der Erbmasse. Soll ein bestimmter Gegenstand einer Person zukommen, ohne das dieser Erbe wird, spricht man von Vermächtnis. Der Anspruch muss gegen die Erben durchgesetzt werden, was schwierig werden kann.

Auch die Geldinstitute bieten die Möglichkeit, über einen „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“ bestimmte Guthaben außerhalb des Erbgangs auf bestimmte Personen zu übertragen.

Grundsätzlich kann der Erblasser durch Testament jeden als Erben einsetzen oder ausschließen. Allerdings erhalten Kinder, Ehepartner und Eltern ein Pflichtteil in Höhe des halben gesetzlichen Erbteils.

Ein Entzug des Pflichtteils ist nur möglich, wenn der Erbe dem Erblasser nach dem Leben trachtet oder körperlich misshandelt oder einen ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel führt.

Zu TOP 2.

209/2002

Angleichung des Strafmaßes bei sexueller Gewalt an behinderten und nichtbehinderten Opfern in den §§ 177 und 179 StGB
Verabschiedung einer Resolution

Frau **Grothaus** erläuterte den wesentlichen Inhalt der Vorlage 209/2002, die auch im Gleichstellungsbeirat am 05.11.2002 einstimmig beschlossen wurde. Sie hob hervor, dass die Resolution auf eine Anregung des Herrn Eckardt im Behindertenbeirat zurückgeht. Zwischenzeitlich hat die in Kamen niedergelassene Rechtsanwältin Frau Gercek im Gleichstellungsbeirat, wobei zu der Sitzung auch die Mitglieder des Behindertenbeirates eingeladen waren, zu diesem Thema referiert. Auch auf der Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten wurde über dieses Thema gesprochen.

Beschluss:

Der Behindertenbeirat beschließt, der vorliegenden Resolution zuzustimmen. Die Verwaltung wird gebeten, die Resolution an die zuständigen Stellen in Bund und Land weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu TOP 3.

Anregungen aus den Behindertenverbänden

Herr **Eißer** schlug vor, auf der Einsteinstraße in Methler die Behindertenparkplätze von dem Getränkemarkt Nüsken – früher Co op – vor das Geschäft REWE zu verlagern. Außerdem sollten zusätzlich Behindertenparkplätze auf dem hinteren Parkplatz in unmittelbarer Nähe zum Eingang REWE eingerichtet werden.

Ferner schlug Herr Eißer vor, die Bänke, die früher in unmittelbarer Nähe zum REWE vorhanden waren, wieder aufzustellen.

Frau **van Lück** schlug vor, die Gymnastikhalle an der Gesamtschule besser auszuleuchten.

Zu TOP 4.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

4.1 Mitteilungen der Verwaltung

- 4.1.1 Herr **Güldenhaupt** kam auf die letzte Sitzung des Behindertenbeirates zurück und teilte mit, dass zwischenzeitlich die behindertengerechten Zugänge am Bürgerhaus Methler und der Käthe-Kollwitz-Schule geschaffen wurden und der Einbau einer behindertengerechten Toilette im Jugendfreizeitzentrum in Kamen-Mitte vorgenommen werde.
- 4.1.2 Herr **Steffen** kam auf die letzte Sitzung des Behindertenbeirates hinsichtlich der Durchfahrsmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer in der Eisdiele in Heeren, am Cafe Krümel und am Geschäft Allkauf zurück und teilte mit, dass der Fachbereich Recht und Ordnung diese Anregungen aufgegriffen und mitgeteilt habe, dass die in Heeren befindliche Eisdiele an der Märkischen Straße die Bestuhlung am Tage der Überprüfung zusammengestellt habe, so dass nicht festgestellt werden konnte, ob es für Behinderte zu Behinderungen kommt. Es wird hier eine weitere Prüfung vorgenommen.
Am Cafe Krümel konnte anhand der aufgestellten Tische und Stühle keine Behinderung festgestellt werden. Es bleibt jedoch die Vermutung, dass die Behinderung durch dort abgestellte Motorräder entsteht. Hier wäre eine Überprüfung durch den ZAD erforderlich.
Das Geschäft Allkauf wurde ebenfalls am 11.09.2002 überprüft. Anhand der aufgestellten Warenkörbe und Dreiecksständer konnte zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Behinderung für den Fußgängerverkehr festgestellt werden. Gleichwohl wurde der Geschäftsführer darauf hingewiesen, bei Aufstellung von Körben eine Mindestbreite von 1,30 m zu gewährleisten. Dies wurde vom Geschäftsführer zugesagt.
- 4.1.3 Hinsichtlich der Umsetzung der Grundsicherung teilte Herr **Steffen** mit, dass gegenwärtig an alle Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente unter 844 € erhalten, eine Information von den Rentenversicherungsträgern ergeht. Voraussichtlich wird dies zu viel Informationsbedarf bei den Betroffenen führen. Aus diesem Grund wird bereits in der ersten Dezemberwoche ein spezielles Büro im Raum 119 für die Grundsicherung eingerichtet.
Falls in den Vereinen und Verbänden Informationsabende mit Mitarbeitern der Verwaltung gewünscht werde, steht hierfür der Gruppenleiter des Fachbereichs Soziales zur Verfügung.

- 4.1.4 Herr **Steffen** teilte weiter mit, dass zwischenzeitlich die Mobile Behindertentoilette für den Kreis Unna vorhanden sei. Anlässlich des Spätsommerfestes vom Kreisel, Agentur für bürgerschaftliches Engagement auf Gut Opherdicke, wurde die Mobile Behindertentoilette vorgestellt. Ansprechpartner ist die Werkstatt Unna und zwar die Dienstleistungsagentur, Herr Gerber, Tel. 02303/330618. Die Werkstatt Unna betreut 2 Mobile Behindertentoiletten und zwar die der Stadt Hamm und die des Kreises Unna. Hinsichtlich der Anmeldung geht es nach der Reihenfolge der Reservierung. Die Mobile Behindertentoilette kostet pro Tag 128 €, wird jedoch mit jedem Tag preisgünstiger. So kostet eine Woche ca. 400 €. Mit dem Preis sind die Anlieferungs-, Aufstellungs- und Abholkosten sowie die Reinigungskosten abgegolten. Die Toilette ist 4,50 Meter groß und fast ebenerdig. Ferner ist eine Liege und ein Wickelraum vorhanden. Der Zugang erfolgt über den Behindertenschlüssel oder einem separaten Schlüssel. Die Betreuung der Toilette muss während der Aufstellungszeit durch den Veranstalter erfolgen.
- 4.1.5 Sitzungstermine im Jahr 2003 sind der 07.04.2002, 14.07.2002 und 01.12.2002.

4.2 Anfragen

Anfragen ergaben sich keine.

B. Nichtöffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

Anfragen ergaben sich keine.

Zu TOP 2.

Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung

- entfällt -

gez. Jung
Vorsitzende

gez. Güldenhaupt
Schriftführer